



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentl. Bezugspr. im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke p. eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerh. Deutschlands 100 M. vierteljähr. für Nichtmitglieder jed. Stück 300 M. vierteljähr. Im Postbezug 1250 M. vierteljähr. für Kreuzbandbezug sind d. PortoKosten, Nichtmitglieder haben außerd. noch 15 M. vierteljähr. Versandgebühren, zu erstatten. Umfang einer Seite 360 viergespalt. Pettzellen. Mitgliedexp. Preis: die Zeile 2.25 M., 1/2 Seite 750 M., 1/4 Seite 390 M., 1/8 Seite 195 M. Nichtmitgliedspreis: die Zeile 6.75 M., 1/2 S. 2250 M., 1/4 S. 1200 M., 1/8 Seite 615 M. Stellengesuche 1.20 M., die Zeile. Chiffregeb. 1.50 M. Bestellgittel f. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Zeile 3 M. Wochen-Anzeigen: Mitglieder die Zeile 2.25 M., 1/2 Seite 750 M., 1/4 Seite 390 M., 1/8 Seite 195 M. Nichtmitglieder die Zeile 6.75 M., 1/2 Seite 2250 M., 1/4 Seite 1200 M., 1/8 Seite 615 M. Auf alle Rechnungsbeträge 30% Zuzug. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung des Börsenblatttraumas, sowie Preissteigerung, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 140 (R. 95).

Leipzig, Montag den 19. Juni 1922.

89. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Nachdem die durch die Hauptversammlung vom 13. Mai 1922 wiedergewählten bzw. neu gewählten Herren die Wahl angenommen und sich die zuständigen Ortsgruppen hiermit einverstanden erklärt haben, setzt sich der Vorstand des Arbeitgeber-Verbandes der Deutschen Buchhändler, Sitz Leipzig, für das Geschäftsjahr 1922 folgendermaßen zusammen:

Hofrat Dr. Arthur Meiner · Leipzig, Vorsteher	} Vertreter des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.
Hans Voldmar · Leipzig, Schatzmeister	
Ernst Reinhardt · München	
Julius Springer · Berlin, Vertreter der Ortsgruppe Berlin.	
Richard Duell · Leipzig, Schriftführer, Vertreter der Ortsgruppe Leipzig.	
Theodor Paul Ackermann · München, Vertreter der Landesgruppe Bayern.	
Curt A. Hofmann · Stuttgart, Vertreter der Ortsgruppe Stuttgart.	
Adolf Drey · Leipzig, Vertreter des Zwischenbuchhandels.	
Jakob Haas · Berlin.	

Dr. Alfred Giesecke · Leipzig.
 Dr. Erwin Faber · Köln.
 Theodor Weitbrecht · Hamburg.

Als Rechnungsprüfer sind die Herren
 Dr. Hermann von Hase · Leipzig,
 Georg Schreiber · Leipzig und
 Hilmar Klasing · Leipzig

wiedergewählt worden.

Leipzig, den 12. Juni 1922.

Der Vorstand des Arbeitgeber-Verbandes der Deutschen Buchhändler Sitz Leipzig.

Dr. A. Meiner, Vorsteher.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1922/23 setzt sich der Vorstand des Schweiz. Buchhändlervereins wie folgt zusammen:

Präsident: Herr Otto Fehr, St. Gallen.
 Vizepräsident: Herr Max Rascher, Zürich.
 Kassierer: Herr G. A. Bäschlin, Bern.
 Schriftführer: Herr Otto Wide, Luzern.
 Beisitzer: Herr G. Helbing.
 Sekretär: Herr Dr. R. von Stürler, Rechtsanwalt, Bern.

St. Gallen und Bern, den 12. Juni 1922.

Der Präsident: Otto Fehr.
 Der Sekretär: Dr. R. v. Stürler.

Das Gesetz vom 18. Mai 1922 über den Schutz der Urheberrechte der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika.

Von Albert Osterrieth.

Unsere Urheberrechtsgesetzgebung schützt grundsätzlich nur Werke von Reichsangehörigen und solche Werke von Ausländern, die zuerst in Deutschland erschienen sind (§ 55 U. G. und § 51

R. G.). Eine Gegenseitigkeitsbestimmung kennen unsere Urheberrechtsgesetze nicht. Für die Regelung eines gegenseitigen Urheberrechtes zwischen Deutschland und anderen Ländern blieb daher nur der Weg der Staatsverträge. Dementsprechend war vor dem Kriege der Urheberchutz zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten geregelt durch die Übereinkunft vom 15. Januar 1892.

Art. 1 dieser Übereinkunft bestimmte, daß die Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika im Deutschen Reiche den Schutz des Urheberrechtes bezüglich der Werke der Literatur und Kunst, sowie den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung auf derselben Grundlage genießen, wie solcher den Reichsangehörigen gesetzlich zusteht. Umgekehrt bestimmt der Art. 2, daß die Regierung der Vereinigten Staaten sich verpflichte, durch eine Proklamation des Präsidenten die Anwendung der Bestimmungen des amerikanischen Gesetzes auf deutsche Reichsangehörige auszusprechen.

Nachdem die Vereinigten Staaten durch Gesetz vom 4. März 1909 ihr Urheberrecht einer vollständigen Neubearbeitung unterzogen hatten, hat der Präsident durch Proklamation vom 9. April 1910 erklärt, daß auch die Untertanen Deutschlands angesichts der bestehenden Gegenseitigkeit alle Vorteile des neuen amerikanischen Gesetzes genießen.